

Erlass regelt jetzt Altfahrzeugentsorgung. Strengere Regeln auch für Fahrzeughalter und Versicherer.

Hall, am 1. Juli 2015

Jährlich werden in Österreich rund 250.000 Fahrzeuge vom Verkehr abgemeldet. Bei den heimischen Shreddern kommt jedoch nur ein Viertel davon an. Jetzt regelt das Umweltministerium per Erlass die Umsetzung der Altfahrzeugverordnung. Dabei wird auch auf die Pflicht des Halters von Altfahrzeugen hingewiesen, sich einen Verwertungsnachweis ausstellen zu lassen, der bei der Abmeldung unbedingt bei der Zulassungsstelle vorzulegen ist. Kommunen und Gemeinden werden darauf hingewiesen, dass sie Altfahrzeuge direkt an einen Verwerter übergeben können.

Bereits im Herbst 2013 hielt der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) in einem Musterverfahren fest, dass nicht mehr zulassungsfähige Altfahrzeuge als „gefährlicher Abfall“ einzustufen sind. Diese dürfen nur bei Unternehmen mit einschlägiger Berechtigung entsorgt und keinesfalls exportiert werden. Ein Altfahrzeug ist jedenfalls dann gefährlicher Abfall, „wenn von ihm die bloße Möglichkeit einer Gefährdung ausgeht (...) es nicht mehr in bestimmungsgemäßer Verwendung steht und auch nicht mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand repariert werden kann“ – zusammengefasst, wenn es kein „Pickerl“ mehr bekommt und sich die Reparatur nicht mehr rechnet. In diesem Fall muss ein Fahrzeug „trocken gelegt“ werden – das heißt: sämtliche Flüssigkeiten wie Kraftstoff, Bremsflüssigkeit, Motoröl etc. müssen entnommen und fachgerecht entsorgt werden. Nach der Entfernung von großen Kunststoffteilen und der Verbundscheiben darf das Autowrack der Shredderanlage zugeführt werden, die es in faustgroße Stücke zerkleinert und anschließend in die verschiedenen Rohstoffe separiert.

Rechte und Pflichten der Fahrzeughalter und Versicherer

Weiters regelt der Erlass genau, welchen Pflichten der Halter eines Altfahrzeuges nachkommen muss. Ihn trifft nämlich als „Abfallbesitzer“ die Verantwortung, sein Altfahrzeug nur an jemanden zu übergeben, der die dafür notwendige Berechtigung hat. Dafür muss er sich einen **Verwertungsnachweis** ausstellen lassen, der bei der Abmeldung der Zulassungsstelle vorgelegt werden muss. Wird dies von einem **Versicherer** übernommen, darf auch dieser dem Eigentümer des Altfahrzeuges nur Käufer vorschlagen, die zur Sammlung oder Behandlung von Altfahrzeugen berechtigt sind. Nur so treffen den alten Eigentümer keine Risiken bei der Entsorgung mehr. Dieser Teil des Erlasses darf in der Praxis durchaus so verstanden werden, dass dem illegalen Wrackhandel Einhalt geboten wird, der Verbraucher und Umwelt schädigt.



Recycling-Unternehmen RAGG verwertet Altfahrzeuge nach den gesetzlichen Vorschriften

Heimische Shredder, wie das Recycling-Unternehmen RAGG, freut es, dass der Gesetzgeber bei den illegalen Autowrack-Exporten strenger vorgehen will. Das Recyclingunternehmen in Hall i. T. bereitet Altfahrzeuge in seiner Anlage vorbildlich auf. Bei RAGG werden in der **Altauto-Vordemontageanlage** alle gefährlichen Stoffe sowie alle zur Verwertung relevanten Materialien entfernt. Starterbatterien, Altreifen, Katalysatoren und Verbundscheiben werden ausgebaut und dem Recyclingprozess zugeführt. Sämtliche Betriebsflüssigkeiten wie Motoröl, Getriebeöl, Kraftstoff, Kühl- und Bremsflüssigkeit werden abgesaugt oder abgelassen und zur thermischen sowie stofflichen Verwertung weitergegeben. Mit dem Sammeln und Aufbereiten von Altstoffen leistet die Firma RAGG ihren Beitrag zur Rückführung wertvoller Rohstoffe in den Produktionskreislauf, die sonst für die neuerliche Nutzung verloren wären. Sie hilft mit, noch vorhandene natürliche Ressourcen zu schonen und verhindert die Freisetzung umweltschädlicher Substanzen.

Rückfragehinweis:

RAGG GmbH

Robert Krösbacher

Obere Lend 45

6060 Hall in Tirol

kroesbacher@ragg.at

Tel: + 43 5223/52192-21

Foto-Credit: Ragg GmbH